

**Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2005**

**(Rechtssache T-134/05)**

(2005/C 132/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Königreich Belgien, Regierungssitz in Brüssel, hat am 26. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte Jean-Pierre Buyle und Christophe Steyaert.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2005 für nichtig zu erklären, soweit sie die „ESF-Altforderungen“ als nicht verjährt ansieht, und — falls erforderlich — soweit sie davon ausgeht, dass auf diese Forderungen nach Artikel 86 der Verordnung Nr. 2342/2002/EG berechnete Verzugszinsen anfallen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Von 1987 bis 1992 verlangte die Kommission vom Kläger die Rückzahlung bestimmter aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) stammender Beträge, die die Kommission unmittelbar an verschiedene belgische Einrichtungen überwiesen hatte, die als Projektträger aufgetreten waren, die Beträge aber nicht entsprechend der Regelung über den ESF verwendet hatten.

Im Jahr 2004 verrechnete die Kommission bestimmte Altschulden des Klägers ihr gegenüber mit Forderungen des Klägers gegenüber der Kommission. Infolge dieser Verrechnungen richtete der Kläger mehrere Schreiben an die Kommission, die von ihr mit der angefochtenen Entscheidung dahin gehend beantwortet wurden, dass die Altforderungen entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht verjährt seien.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die streitigen Forderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2988/95/EG oder hilfsweise nach den Vorschriften des belgischen Rechts, die im vorliegenden Fall gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2988/95/CE anwendbar seien, verjährt seien.

Der Kläger wendet sich außerdem gegen die Festsetzung von Verzugszinsen durch die Kommission. Nach Ansicht des Klägers gibt es im vorliegenden Fall eine Sonderregelung, nämlich die Verordnungen Nrn. 1865/90/EWG und 448/2001/EG, die von Artikel 86 der Verordnung Nr. 2342/2002/EG abwichen, mit dem die Kommission die Festsetzung der Verzugszinsen gerechtfertigt habe. Diese Sonderregelung sehe für vor dem 6.

Juli 1990 beschlossene ESF-Maßnahmen keine Festsetzung von Verzugszinsen vor, so dass die Kommission für die streitigen Forderungen keine Verzugszinsen habe verlangen dürfen.

**Klage des Franco Campoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2005**

**(Rechtssache T-135/05)**

(2005/C 132/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Franco Campoli, wohnhaft in London, hat am 29. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Stéphane Rodrigues und Alice Jaume, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Dezember 2004, mit der seine nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, in Verbindung zum einen mit der mit dieser Beschwerde beanstandeten Entscheidung der Anstellungsbehörde, die zum 1. Mai 2004 den Berichtigungskoeffizienten, die Haushaltszulage und die pauschale Erziehungszulage, die auf sein Ruhegehalt anwendbar sind, änderte, sowie zum anderen mit seinen Ruhegehaltsabrechnungen, soweit damit diese letztgenannte Entscheidung ab Mai 2004 angewandt wird, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger verlangt im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen, den vor dem 1. Mai 2004 auf sein Ruhegehalt anwendbaren Berichtigungskoeffizienten rückwirkend ab dem 1. Mai 2004 anzuwenden.

Artikel 20 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts sieht zur Regelung des Übergangs vom alten zum neuen Berichtigungskoeffizientensystem infolge der Änderung des Statuts des europäischen öffentlichen Dienstes eine Übergangszeit von fünf Jahren vor, die vom 1. Mai 2004 bis zum 1. Mai 2009 dauert und während deren der Berichtigungskoeffizient schrittweise herabgesetzt wird.